

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung.

I.

Aufgrund der Artikel 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Landkreises Weilheim-Schongau
für das Haushaltsjahr 2022

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 188.077.700 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 41.619.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 12.250.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 26.820.000 € festgesetzt.

§ 4

- 1) Gemäß Artikel 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) auf 99.554.600 € festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.
- 2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:
 - a) Steuerkraftzahlen 2022

Grundsteuer A	986.955 €
Grundsteuer B	15.507.117 €
Gewerbsteuer	61.932.648 €
Einkommensteuerbeteiligung	76.683.926 €
Umsatzsteuerbeteiligung	12.056.296 €
 - b) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2021 Anspruch hatten

17.193.418 €

 - c) Summe der Umlagegrundlagen

184.360.360 €

- 3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2022 bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert und wird auf einheitlich 54,0 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 23.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 13.04.2022, Gz. ROB-12.2-1512.12.2_01-23-2-7 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in § 2 der Haushaltssatzung und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in § 3 der Haus-

haltssatzung gemäß Artikel 65 Abs. 2, Artikel 61 Abs. 4, Artikel 96 und Artikel 103 Abs. 1 der Landkreisordnung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen ist gemäß Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim i.OB, Pütrichstraße 10a, Zimmer 203 und 210 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zugänglich.

Weilheim i.OB, den 14.04.2022

gez.

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin